

## **Tips zum Gutscheinsystem**

Seit Anfang 2005 haben Hamburger Kinder von ihrem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen einklagbaren Rechtsanspruch auf eine 5-stündige Betreuung mit Mittagessen an 5 Wochentagen.

*Die hier gegebenen Infos basieren im Wesentlichen auf der sogenannten „Globalrichtlinie Kindertagesbetreuung“ der Behörde für Soziales und Familie (BSF). Wer dort noch einmal genau nachlesen möchte kann sich die Datei über unsere Homepage runterladen.*

*Diese Tips ist vorbehaltlich Korrekturen, Änderungen und Erweiterungen und Aktualisierungen zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Jugendamt ist verpflichtet, Sie zu beraten und in Hamburg-Altona nach unseren Erfahrungen freundlich und hilfsbereit.*

### **1) Welche Voraussetzungen gibt es?**

Ist das Kind jünger als 3 Jahre oder geht es zur Schule müssen die Eltern bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um einen Kita-Gutschein zu bekommen. Dieses gibt es nämlich nur wenn die Eltern

- berufstätig sind,
- eine Ausbildung (Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Referendariat oder Teilnahme von Behinderten an einer beruflichen Weiterbildung der Arbeitsagentur) absolvieren,
- als MigrantInnen an einem Sprach- oder Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz teilnehmen,
- oder an einer sog. „Eingliederung in Arbeit“ durch die Arbeitsagentur teilnehmen.
- Außerdem wird ein Gutschein erteilt, wenn ein dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf vorliegt. Dies ist bspw. der Fall, wenn Eltern aufgrund von Krankheit, einer Suchtproblematik oder sonstigen Lebenslagen nicht in der Lage sind das Kind angemessen zu betreuen. Auch bei einer diagnosefähigen Besonderheiten des Kindes soll ein Kita-Gutschein erteilt werden.
- Die Voraussetzungen müssen bei beiden Elternteilen gegeben sein. Jedes muss also min. eine genannte Voraussetzung erfüllen. Bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern muss nur diese Person die Voraussetzungen erfüllen.
- Bei Arbeitssuche eines oder beider Elternteile können die Ämter für Kindertagesbetreuung auch einen Gutschein im Rahmen einer sog. Ermessensentscheidung erteilen. Eine solche Entscheidung hängt davon ab, ob hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen“.

### **2) In welchem Stundenumfang wird ein Kita-Gutschein erteilt?**

„Der Betreuungsbedarf Ihres Kindes wird anhand berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheitszeit (der Eltern) bestimmt.“ (Globalrichtlinie der Behörde). Und nicht etwa nach dem Bedarf des Kindes.

In Hamburg werden Kita-Gutscheine für alle Nichtschulkinder beginnend mit 4 Stunden und dann in 2-Stunden-Schritten aufwärts, bis maximal 12 Stunden täglich, ausgegeben. Für Elementarkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer 5-stündigen Betreuung mit oder ohne Mittagessen. Für Schulkinder (Hortkinder) gibt es (sofern sie nicht an einer Ganztagschule sind) eine 2-, 3-, 5- und dann maximal 7-stündige Betreuung nach der Schule.

Sind die Kinder jünger als 3 Jahre (Krippenkinder), gehen sie zur Schule oder brauchen die Eltern eine längere Betreuungszeit, gilt: Der Stundenumfang des Kita-Gutschein richtet sich nach der durchschnittlichen elterlichen Arbeitszeit pro Tag bzw. pro Woche (inklusive Pausen und Wegzeit zwischen Kita und Arbeitsstätte).

(Arbeitszeit + Pausen + Wegzeit = Betreuungsbedarf). Für Ausbildungszeiten gilt dasselbe. Wenn beide Elternteile arbeiten bzw. in Ausbildung sind, werden bei der Berechnung des Stundenumfangs des Gutscheins lediglich die sich überschneidenden Zeiten berücksichtigt.

### **Beispiele:**

- Arbeitet der Vater z.B. von 6.00 bis 12.00 Uhr und die Mutter von 13.00 bis 19.00 Uhr wird kein Kita-Gutschein erteilt!
- Arbeiten beide Elternteile von 8.00 bis 14.00 Uhr, haben sie Anspruch auf einen 8-Stunden- Gutschein, da sie mehr als 6 Stunden Betreuung für ihr Kind benötigen. Nämlich 6 Stunden plus Wegzeiten.
- Arbeitet die Mutter aber bspw. von 7.00 bis 13.00 Uhr und der Vater ist von 8.00 bis 17.00 Uhr in der Ausbildung, wird lediglich ein 6-Stunden-Gutschein erteilt. Denn inklusive einer angenommenen Fahrzeit von jeweils 20 Minuten überschneiden sich die Abwesenheitszeiten der Eltern nur von 7.40-13.20 Uhr, also für 5 Std. und 40 Minuten.
- Der Betreuungsbedarf der Eltern muss mindestens 3 Tage und 15 Stunden in der Woche bestehen.
- Ist der Betreuungsbedarf an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich, richtet sich der zu bewilligende Stundenumfang des Kita-Gutschein bei Elementar- und Hortkindern grundsätzlich nach dem umfangreichsten Bedarf einem Tag. Bei Krippenkindern gibt es Besonderheiten, dass bei Bedarf von bis zu 30 Stunden der Woche lediglich ein 4- bzw. 6-Stunden-Gutschein erteilt wird, egal wie die Verteilung der Arbeitszeiten an den einzelnen Tagen ist.

### **Beispiele:**

- Eltern, die lediglich an 2 Tagen in der Woche jeweils einen 10-stündigen Betreuungsbedarf haben, bekommen keinen Gutschein!
- Eltern, die an denselben 3 Wochentagen jeweils einen 8-stündigen Betreuungsbedarf haben, bekommen einen 8-Stundengutschein für alle 5 Wochentage. Bei Kindern unter 3 Jahren erhalten sie allerdings lediglich einen Gutschein für 30 Stunden in der Woche, also faktisch für 6 Stunden täglich.
- Eltern, die beide an denselben 4 Wochentagen jeweils einen 4-stündigen Betreuungsbedarf haben, erhalten für ihr Krippenkind einen 20-Stunden-Gutschein und gleichzeitig für ihr über 3-jähriges Kind einen 5-stündigen Kita-Gutschein inklusive Mittagessen (Rechtsanspruch).
- Ergibt sich ein stundenmäßig höherer Bedarf, kann dieser frühestens ab Antragstellung bewilligt werden. Also: Sobald eine Veränderung absehbar bzw. bekannt ist, sofort zum Amt! Sinkt der Betreuungsbedarf, ist dies ebenfalls dem Amt mitzuteilen. Daraufhin wird der Stundenumfang des Kita-Gutscheins gegebenenfalls reduziert. Allerdings ist dies erst zu dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Kündigung (max. 3 Monate) des Vertrages mit der Kita einen anderen Betreuungsumfang zulässt.

### **3) Was passiert bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Ende der Ausbildung?**

In diesen Fällen ist auf Antrag der Eltern für weitere 12 Monate ein Gutschein in dem bisherigen Stundenumfang vom Jugendamt zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn der Job oder die Ausbildung von vornherein auf weniger als 6 Monaten befristet war.

### **4) Was ist, wenn ein oder beide Elternteile eine Elternzeit („Elternurlaub“) nehmen?**

Wird ein Geschwisterkind geboren und die Mutter oder der Vater des Kindes nimmt eine Elternzeit, kann für das ältere, in der Kita betreute Geschwisterkind lediglich für 4 weitere Monate (ab Geburt) ein Kita-Gutschein erteilt werden.

Ausnahme: Wenn 5 Monate nach der Geburt des Kindes die Arbeit, Ausbildung etc. wieder aufgenommen und die Elternzeit beendet wird, kann durchgehend für diese Zeit ein Kita-Gutschein erteilt werden.

Also: Ist das ältere Geschwisterkind bei der Geburt des Neugeborenen z.B. erst 2 Jahre alt, so kann es nach der Geburt noch 4 Monate in der Kita bleiben. Dann gibt es aber aufgrund der Elternzeit eines der beiden Eltern keine Verlängerung des Kita-Gutscheins. Das ältere Kind muss die Kita verlassen, um dann 8 Monate später evtl. wieder in die Kita mit einem

5-Stunden-Gutschein (Rechtsanspruch für Elementarkinder) zurückzukehren. Ein Aspekt, der bei der „Familienplanung“ also durchaus bedacht sein will!

### **5) Wann soll ich ein Kita-Gutschein beantragen und wie lange ist er gültig?**

Der Gutschein kann und sollte rechtzeitig beim zuständigen Jugendamt beantragt werden, dass er auf jeden Fall vor dem Beginn der Betreuung und vor Ablauf des vorhandenen Gutscheines in der Kita vorliegt, das ist 3 Monate vorher möglich.

Wenn das Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit bzw. nach der Elternzeit der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit feststeht, soll eine 4-wöchige Eingewöhnungszeit durch das Jugendamt bewilligt werden. In der Regel wird der Kita-Gutschein für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgestellt. Es sei denn es steht von vornherein fest, dass der „Bedarf“ nur für einen bestimmten Zeitraum besteht (z.B. befristete Arbeitsverhältnis für 5 Monate). Bei der Antragstellung ist der gewünschte Beginn der Betreuung anzugeben, also z.B. 1.8.2005. Aber Achtung: Der Kita-Gutschein muss spätestens 2 Monate nach dem im Gutschein genannten Betreuungsbeginn (!), in unserem Beispiel also bis spätestens zum 30.9.2005, bei der Kita „eingelöst“ werden. Ansonsten verfällt er und es muss ein neuer Kita-Gutschein beantragt werden.

### **6) Kostet mich die Betreuung meines Kindes etwas?**

Leider ja! Die Stadt Hamburg beteiligt alle Eltern an den Kosten für die Kindertagesbetreuung.

Im Kita-Gutschein wird ein sog. Familieneigenteil (FEA) festgelegt, den Eltern an die Kita zu zahlen haben. Zum einen ist die Höhe des FEA von der „Leistungsart“, d.h. dem Alter des Kindes und dem Stundenumfang der Betreuung abhängig. Zum anderen richtet sich die Höhe des FEA nach den finanziellen/wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Zur konkreten Berechnung des eigenen FEA hat die Behörde für Soziales und Familien eine Broschüre herausgegeben, die in jeden Bezirksamt zu bekommen ist oder als PDF-Datei von unserer Homepage heruntergeladen werden kann.

Der FEA ist ab dem Zeitpunkt der realen Betreuung des Kindes direkt an die Kita zu bezahlen.

### **7) Welche Formulare muss ich ausfüllen?**

Zur Beantragung (und auch zur Verlängerung des ablaufenden) des Gutscheins sind a) ein Antragsformular und b) ein Formular über die finanziellen Verhältnisse auszufüllen. Die Formulare gibt es beim zuständigen Jugendamt (siehe unten), über das Büro der Schatztruhe/Kinder oder auch zum Download und Ausdrucken über unsere Homepage.

Bei Antragsstellung sind außerdem insbesondere folgende Unterlagen beim JA vorzulegen: Geburtsurkunde des Kindes, Ausweise/Pässe der Eltern, die Meldebestätigung und der Arbeitsvertrag bzw. Nachweise über die Ausbildungszeiten.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages (FEA), sind soweit vorhanden, folgende Unterlagen vorzulegen: Lohn- bzw. Gehaltsbelege der letzten 3 Monate, Belege über Weihnachts- und Urlaubsgeld, Bescheid von der Arbeitsagentur, Sozialhilfebescheid, Nachweis über Erhalt von Unterhaltszahlungen, Haftpflicht- und Hausratversicherungsbelege, sowie Nachweise über Gewerkschaftsbeiträge, sowie evtl. Bescheinigungen über andere Einkünfte.

Bei einem Antrag auf Weiterbewilligung und wenn keine Beratung notwendig ist, können der Antrag und die weiteren Unterlagen auch per Post an das Jugendamt geschickt werden.

Die Unterlagen sollen in Originalantrag selbst Kopien eingereicht werden.

Eltern, die keinen Einblick in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben wollen, können hinsichtlich des Familieneigenteils auch freiwillig den Höchstbetrag zahlen und dadurch eine Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse vermeiden.

Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt!

Haben Sie zwar einen Gutschein, aber keinen Kitaplatz gefunden, besteht ein Anspruch auf den Nachweis eines freien Kitaplatzes durch das Jugendamt. Dieses hat innerhalb von 3 Monaten einen Platz nachzuweisen (Name, Adresse und Telefonnummer der Kita). Entpuppt sich der Platz als doch nicht frei, ist erneut innerhalb von 3 Monaten ein freier Platz durch das Jugendamt nachzuweisen. Kann auch dann kein Platz nachgewiesen werden, hat das Jugendamt die Behörde in der Hamburger Straße einzuschalten.

#### **8) Wo beantrage ich den Kita-Gutschein?**

Für alle Eltern, die im Bezirk-Altona wohnen bzw. gemeldet sind, ist das Jugendamt Hamburg-Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, A/ SDZ 160. Das Jugendamt ist telefonisch zu erreichen unter 42811-2013. Sprechzeiten sind Mo. bis Di. von 8.00 – 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr mit Termine und dann noch von 13.00 – 18.00 Uhr.

#### **9) Kita-Gutschein für behinderte Kinder (Integrationskinder)**

Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (Integrationskindern) richtet sich die Kita-Gutscheinerteilung nicht nach dem Betreuungsbedarf der Eltern, sondern nach dem Förderbedarf des Kindes. Dieser wird von Gesundheitsamt festgelegt.

Alle weiteren Einzelheiten zum Verfahren, den Fördermöglichkeiten im Kinderhaus der Schatztruhen/Kinder, der Übernahme der Fahrkosten der Eltern bzw. der speziellen Beförderung des Kindes, können Sie im Bedarfsfall über das Büro der Schatztruhen/Kinder erfahren.

*Unverbindlich am 14.09.2008*